

## Erste-Hilfe-Kurse

Die Regelungen zu Zahl und Ausbildung der Ersthelfer sind in § 26 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geregelt. An den entstehenden Kosten für die Aus- bzw. Fortbildung der zum betrieblichen Ersthelfer bestellten Personen beteiligt sich die Unfallkasse Baden-Württemberg innerhalb von zwei Jahren durch Übernahme der reinen Kurskosten.

### Regelung zur Kostenübernahme für:

#### Betriebe

Die Unfallkasse Baden-Württemberg übernimmt innerhalb von zwei Jahren in Verwaltungsbetrieben die Kurskosten für 5% der Versicherten und in sonstigen Betrieben für 10% der Versicherten.

#### Alten- und Pflegeeinrichtungen

Hier werden pauschal maximal 2 Gutscheine innerhalb von zwei Jahren erteilt.

#### Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen werden innerhalb von zwei Jahren die Kurskosten für einen Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ für die Hälfte der bei einem Träger fest angestellten pädagogischen Fachkräfte übernommen.

#### Neu:

Die UKBW übernimmt die Lehrgangsgebühren für Kindertageseinrichtungen, deren Träger Mitglied bei der BGW ist. Das heißt, für Kitas, bei denen das Personal bei der BGW und die Kinder bei der UKBW versichert sind, werden ab sofort die Kosten für Erste-Hilfe-Lehrgänge von der UKBW übernommen. Grundlage ist eine mit der BGW getroffene Vereinbarung. Ihre Mitgliedschaft bei der BGW ist davon nicht betroffen.

#### Hochschulen und Universitäten

An Hochschulen und Universitäten werden innerhalb von zwei Jahren die Kosten der Kurse für 10 % der Beschäftigten übernommen.

### Keine Übernahme der Kosten für:

- Aus- und Fortbildung von Personen deren Erste-Hilfe-Leistungen vorrangig Nicht-Versicherten zugutekommen oder zu deren beruflichen Aufgaben Erste Hilfe gehört. Dies sind:
  - Angehörige medizinischer Heilberufe (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, Sanitäter)
  - Aufsichtspersonen in Schwimmbädern
  - Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und der Polizei
- Aus- und Fortbildung für Schüler, Studierende, Auszubildende und Praktikanten
- Aus- und Fortbildung von Ersthelfern zur Wahrung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- Personen, die keine Versicherten der Unfallkasse sind

Das Formular zur Anforderung der Gutscheine erhalten Sie [hier](#) .

Unser [Kundenkommunikationscenter](#) steht Ihnen für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung.